

Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ vom 20. Mai 1998, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung des Sozialministeriums vom 6. November 2002 (Amtsbl. M-V 2002, Nr. 51, S. 1464)

Das Richtlinienprogramm zur „Förderung sozialraumorientierter Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“ wird wie folgt geändert; Die Richtlinie 4 (Richtlinie zur Förderung des Aufbaues eines selbstverantworteten Lebens im eigenen Wohnraum, neue Einrichtungen von Pflegestellen und Unterstützung bei der Entwicklung individueller Betreuungskonzepte) wird rückwirkend zum 01. Januar 2000 außer Kraft gesetzt.

Die Richtlinie 5 c) (Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen mit besonderen Problemen – Betreuungsweisungen) wird in der folgenden Fassung neu veröffentlicht:

5 c) Richtlinie zur Förderung von Präventionsmaßnahmen bei Jugendlichen mit besonderen Problemen – Betreuungsweisungen – (im Folgenden BW genannt)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1. Jugendliche und Heranwachsende, deren gegenwärtige Lebenssituation durch eine von ihnen begangene Straftat gekennzeichnet ist, sind zur Gewährleistung ihrer Integration auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen. Insbesondere gilt es, über sozialpädagogische Einflussnahme ihre Handlungskompetenz zu entwickeln und damit Voraussetzungen für eine adäquate Lebensbewältigung zu schaffen.
- 1.2. Mit der Förderung von BW will das Land zum einen Sorge dafür tragen, dass diese Maßnahme nach § 10 JGG qualifiziert und am Bedarf des Betroffenen orientiert durchgeführt werden kann, zum anderen sollen freie Träger gewonnen werden, die sich mit professionellem Engagement der Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender in Strafverfahren widmen.
- 1.3. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie gemäß § 44 Abs. 1 LHO und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften sowie auf der Grundlage der §§ 52 und 82 SGB VIII i. V. m. § 10 JGG Zuwendungen für die Durchführung der oben genannten Präventionsmaßnahmen.
- 1.4. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind erbrachte Leistungen bei der Betreuung von Jugendlichen und Heranwachsenden in der Form von Fachleistungsstunden sowie Ausgaben für die Sicherung von besonderem pädagogischen Bedarf.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe, die gemäß § 74 SGB VIII die Voraussetzungen für die Durchführung der Maßnahme erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1. Die Teilnehmer der Maßnahme müssen ihren Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, die Betreuung muss in Mecklenburg-Vorpommern stattfinden.
- 4.2. Die mit der Weisung Beauftragten dürfen zum Zeitpunkt ihre Eingliederung in die Maßnahme das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4.3. Mit der Durchführung der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein. Im Einzelfall ist ein vorzeitiger Maßnahmebeginn möglich, die Entscheidung darüber trifft nach vorheriger Antragstellung durch den Träger die Bewilligungsbehörde im schriftlichen Verfahren.
- 4.4. Die Fachaufsicht über die Durchführung von BW obliegt nach den Grundsätzen der §§ 69 Abs. 1 und 79 SGB VIII dem für den Einzelfall zuständigen Jugendamt.
- 4.5. Die Träger haben gemäß § 74 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII eine angemessene Eigenbeteiligung zu erbringen. Die Beteiligung Dritter an den Ausgaben des Zuwendungsempfängers kann als zu erbringender Anteil des Maßnahmeträgers gewertet werden.
- 4.6. Die Förderung setzt eine Weisung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 JGG voraus. Maßnahmen nach § 30 SGB VIII i. S. v. Erziehungsbeistand fallen nicht in diese Förderung.
- 4.7. Mit der Durchführung der Maßnahme sind ausschließlich Fachkräfte zu beauftragen, die sich nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben, wie insbesondere Sozialpädagogen und Sozialarbeiter.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Die Zuwendung wird auf dem Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss

in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2. Zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für erbrachte Leistungen bei der Betreuung Jugendlicher/Heranwachsender in Form von Fachleistungsstunden.

Eine erbrachte Fachleistungsstunde kann mit 25,00 €/Std. gefördert werden. Es sind nur solche Fachleistungsstunden förderfähig, die sich auf die unmittelbare Arbeit mit dem Klienten beziehen; hinzugerechnet werden können Zeiten, die für die Vor- und Nachbeteiligung der Fallarbeit aufgewendet werden. Die Förderung ist jedoch auf 15 Stunden pro Klienten im Monat begrenzt. Sie erstreckt sich im übrigen über einen klientenbezogenen Zeitraum von max. zehn Monaten.

- b) Ausgaben für die Sicherung von besonderem pädagogischen Bedarf (sächliche Ausgaben) in Höhe von bis zu 250,00 € pro Klienten.

Dazu zählen insbesondere:

- Auslagen für Bücher/Multimedia
- Eintrittsgelder für Museen, Ausstellungen, Kino etc.
- Fahrtkosten bei Behörden/Arbeits- und Wohnungssuche
- Ausgaben bzw. Auslagen für die Qualifikation des Klienten (Volkshochschule) etc.

6. Verfahren

- 6.1. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für beabsichtigte längerfristige Maßnahmen (über den Zeitraum von sechs Monaten und mehr) sind unter Verwendung des Vordrucks gemäß der Anlage mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme beim Landesjugendamt Mecklenburg-Vorpommern einzureichen. Bei Maßnahmen für kurzfristige Einzelfälle ist eine Antragsfrist von drei Wochen einzuhalten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Beschreibungen und Erläuterung des Projektvorhabens
- Ausgaben- und Finanzierungsplan (siehe Anlage)
- Votierung des örtlich zuständigen Jugendamtes (hinsichtlich Geeignetheit und Fachlichkeit)

- Ggf. Auflistung der geplanten Ausgaben zur Sicherung des besonderen pädagogischen Bedarfs mit entsprechender Begründung

- bei freien Trägern, die zum ersten Mal Landesmittel beantragen, eine gültige Satzung oder ggf. ein Statut.

6.2. Bewilligungsbehörde ist das Landesjugendamt. Der Bescheid kann mit Nebenbestimmungen i. S. des § 32 SGB X versehen werden. Die für die Bewirtschaftung und Abrechnung der Zuwendungen geltenden Allgemeinen Nebenbestimmungen (AnBest-P) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO gelten uneingeschränkt. Auf diese Bestimmungen, wie auch die Tatsache, dass es sich um Landesmittel handelt, ist besonders hinzuweisen.

6.3. Die Auszahlung erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides.

6.4. Für die Maßnahme ist spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß Vordruck (siehe Anlage) einzureichen.

6.5. Dem Landesrechnungshof, dem Sozialministerium, dem Landesjugendamt sowie deren Beauftragten werden Prüfungsrechte sowie Auskunftsbefugnisse gegenüber dem Zuwendungsempfänger vorbehalten. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Abs. 1 LHO sowie das SGB X, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen von den VV zugelassen worden sind. Zudem gilt das Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz VwVfG M-V).

7. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.